

**Gewährung einmaliger Leistungen nach
§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II**

Hinweise des Kreises Warendorf

**Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Sozialgesetzbuch II
(Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)**

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Hinweise sind im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Kreis Warendorf bei der Berechnung des Anspruchs auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SG II) anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. "Einzelfallentscheidung"). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Hinweisen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Hinweise treten am 01.01.2016 in Kraft und sind nach Inkrafttreten ausschließlich anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzestext - Auszug	5
2. Allgemeines	6
2.1. Begriff "Erstausstattung"	6
2.2. Bedarfsbezogene Notwendigkeit	7
2.3. Höhe der Leistungen in besonderen Fällen	7
2.3.1.1. Für Antragsteller, die laufende Leistungen nach dem SGB II erhalten	7
2.3.1.2. Für Antragsteller, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II	7
benötigen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II)	7
2.4. Einmalige Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende	8
2.5. Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein	8
2.6. Aufbewahrung der Kaufbelege	9
2.7. Kein Anspruch auf neue Gebrauchsgüter	9
3. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	9
3.1. Pauschalen/Beträge	10
3.2. Lieferungskosten	11
3.3. Jugendbett	11
3.4. Schülerschreibtisch	11
3.5. Kleine Elektrogeräte (Bügeleisen, Staubsauger etc.)	11
3.6. Fernseher, Radio, Receiver usw.	12
3.7. Große Elektrogeräte	12
3.8. Anschlusskosten	12
3.9. Bodenbeläge (Teppich, PVC, Laminat)	13
3.10. Sonderfall Personen nach § 22 Abs. 5 SGB II	13
4. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	13
4.1. Erstausstattungen für Bekleidung	13
4.2. Bekleidung für Häftlinge, Arbeitskleidung für Freigänger	14
4.3. Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft	14
4.4. Erstausstattungen für Säuglinge bei Geburt	15

5. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten	15
5.1. <i>Anschaffung und Reparatur von Orthopädischen Schuhen</i>	16
5.2. <i>Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten</i>	17

Anlage 1

I. Pauschalen für Erstausrüstung Mobiliar, Hausgeräte und Hausrat	
1. <i>Mobiliar</i>	1
2. <i>Haushaltsgeräte und Hausrat</i>	4

Anlage 2

I. Erstausrüstung für Bekleidung	1
II. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft	4
III. Erstausrüstung für Säuglinge bei Geburt	5

Anlage 3

I. Gemeinsames Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln - Eigenteilsempfehlungen	1
<i>Eigenanteilsregelung</i>	2
<i>Zuschussregelung</i>	5

1. Gesetzestext - Auszug

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) (...)

(2) (...)

- (3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für
- 1.. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 - 2.. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - 3.. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ³In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁴Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁵Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) (...)

(5) (...)

- (6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2. Allgemeines

Der Regelbedarf deckt die Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Daneben sind auf Antrag einmalige Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II zu gewähren für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Erfolgt die Antragstellung nach bereits erfolgter Anschaffung / Durchführung / Bezahlung ist der Antrag regelmäßig abzulehnen (Ausnahme: Rückwirkung des Antrags auf den Ersten des jeweiligen Monats, vgl. § 37 Abs. 2 SGB II).

2.1. Begriff "Erstaussstattung"

Der Erstaussstattungs begriff ist unter Ermessensausübung auszulegen. Es geht dabei um

- die erstmalige Anschaffung von benötigten Gegenständen,
- die noch nie besessen wurden
- und / oder gegenwärtig nicht besessen werden
- oder bei außergewöhnlichen Umständen.

Die Ermessensausübung ist in der Leistungsakte ausführlich zu dokumentieren.

Um eine Erstaussstattung im Sinne § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich, wenn bspw. erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt war. Andernfalls liegt ein Fall der Ersatzbeschaffung vor. Der Anspruch ist insoweit bedarfsbezogen zu verstehen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Ersatzbeschaffung einer Erstbeschaffung wertungsgemäß gleichzustellen. Weist der Leistungsempfänger nach, dass er im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen über die nunmehr notwendigen Gegenstände nicht oder nicht mehr verfügt, kann der erneute Anfall des Bedarfs dem ersten gleichstehen. Eine besondere Bedarfslage liegt z. B. vor bei Totalverlust von Einrichtungsgegenständen und/oder Bekleidung infolge eines Wohnungsbrandes, kurzzeitiger Obdachlosigkeit, einer langjährigen Inhaftierung, einem Rückumzug aus dem Ausland oder einem von dem SGB II-Träger veranlassten Umzug.

Allein die durch Alter und Abnutzung eingetretene Unbrauchbarkeit von Einrichtungsgegenständen oder Bekleidung stellt unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts, dass die Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers aus § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II wegen ihres Ausnahmecharakters eng begrenzt ist keine atypische Bedarfslage dar (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 26/13 - Urteil vom 24.02.2014)

2.2. Bedarfsbezogene Notwendigkeit

Der Begriff der "Erstausstattung" ist dabei grundsätzlich nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. War ein Gegenstand bisher nicht vorhanden und wird z.B. nach einem Umzug erstmalig benötigt (z.B. Küchenmöbel bei vorher vorhandener Einbauküche, Elektroherd nach vorher vorhandenem Gasherd), zählt auch dies zur Erstausstattung. Gemeint sind Bedarfe, die im Sachbereich von Wohnung, Hausrat und Bekleidung erstmals vom Sozialleistungsträger abgedeckt werden sollen. Die Erstausstattungsbeiträge sind in der Regel als Beihilfe zu zahlen.

2.3. Höhe der Leistungen in besonderen Fällen

2.3.1.1. Für Antragsteller, die laufende Leistungen nach dem SGB II erhalten

Wenn begehrte Leistungen nicht als Erstausstattungen gewährt werden können, ist die Möglichkeit der darlehensweisen Hilfgewährung in Betracht zu ziehen (§ 24 Abs. 1 SGB II). So besteht z.B. kein Anspruch auf ein Fernsehgerät im Rahmen der Erstausstattung, was aber nicht bedeutet, dass auch die darlehensweise Übernahme ausgeschlossen ist (BSG vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R).

2.3.1.2. Für Antragsteller, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II benötigen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II)

Leistungen sind auch Antragstellern zu gewähren, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, ihren Bedarf aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen) jedoch nicht voll decken können. In diesen Fällen ist das Einkommen im Monat der Hilfgewährung sowie bis zu 6 Monaten danach anzurechnen. Falls nicht von beträchtlichen Schwankungen des Einkommens ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfgewährung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht angesetzt werden (*Beispielberechnung umseitig!*).

Die Entscheidung über die Höhe des einzusetzenden übersteigenden Einkommens sowie die getroffene Prognose über die mtl. Einkommen sind Ermessensentscheidungen, welche in der Leistungsakte ausführlich zu dokumentieren sind. Bei der Ermessensentscheidung sollte u. a. berücksichtigt werden, dass auf die Möglichkeit des Ansparens aus eigenen Mitteln ausdrücklich hingewiesen wird.

Sind die Einkommensverhältnisse der zu berücksichtigenden Folgemonate noch völlig unklar ist nur eine vorläufige Bewilligung nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III möglich. Gleiches gilt in Fällen, in denen Schwankungen des mtl. Einkommens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Zeigt die weitere Entwicklung nämlich, dass das Einkommen doch schwankt, ist der Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern und den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies ist rechtlich jedoch nur möglich, wenn der Bewilligungsbescheid als vorläufiger Verwaltungsakt nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB III erlassen worden ist.

Vom Einkommen ist ggfls. ein Betrag nicht zu berücksichtigen, in dessen Höhe der Bedarfsgemeinschaft bereits für einen früheren oder gleichzeitigen Bedarf der Einsatz des übersteigenden Einkommens zugemutet wurde.

Beispiel:

Zum 1. März 2015 wird erstmals eine eigene Wohnung angemietet und ein Erstausstattungsbedarf von 500,00 EUR beantragt. Die Antragstellerin hat ein regelmäßig den Bedarf übersteigendes Einkommen von 50,00 EUR.

<i>Hilfebedarf</i>	<i>= 500,00 EUR</i>
<i>Übersteig. Einkommen 50,00 EUR x Multiplikator 7</i>	<i>= 350,00 EUR</i>
<i>Restbedarf</i>	<i>= 150,00 EUR</i>

Es ist somit ein Betrag von 150,00 EUR als Bedarf anzuerkennen bzw. zu bewilligen.

2.4. Einmalige Leistungen an grundsätzlich ausgeschlossene Auszubildende

Grundsätzlich ausgeschlossenen Auszubildenden stehen über den in § 27 SGB II genannten Leistungen keine weiteren Leistungen zu. Auch die Ausführungen unter § 24 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II gelten für diesen Personenkreis aufgrund des grundsätzlichen Ausschlusses nicht.

§ 27 Abs. 2 SGB II nimmt jedoch Bezug auf § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, sodass die *zuschussweise Gewährung von Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt auch für den genannten Personenkreis möglich* ist. Es handelt sich hierbei um Dinge, die aufgrund von nicht ausbildungsbezogenen Umständen benötigt werden und mit der Ausbildung nichts zu tun haben.

Es besteht hingegen kein Anspruch auf die Erstausstattung Wohnung. Haushalts- und Einrichtungsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses. Es handelt sich um einen typischen Lebenssachverhalt, dass entsprechende Bedarfe für Erstausstattungen im Zusammenhang mit Ausbildungen auftreten.

2.5. Gewährung grundsätzlich als Geldleistung, Ausnahme per Gutschein

Einmalige Bedarfe sind grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, wie z.B. bekannte Suchterkrankung, Verschuldung, frühere oder bestehende Miet-/Energieschulden, zweckentfremdete Verwendung von Leistungen etc., kann die Gewährung durch Gutscheine erfolgen. *Die Begründung ist in einem Vermerk sowie im Bescheid festzuhalten.*

Im Bewilligungsbescheid sind die bewilligten Gegenstände einzeln mit dem jeweiligen Betrag aufzuführen. Im Gutschein genügt die Auflistung der einzelnen Artikel mit Benennung des Gesamtbetrags. In dem Bescheid ist ein Hinweis einzufügen, dass der gewährte Betrag für die Anschaffung aller aufgeführten Gegenstände reichen muss und dass es zumutbar ist, teilweise auch gebrauchte Artikel zu erwerben. Dabei können Einsparungen bei den einen Artikeln für Mehrausgaben bei anderen Artikeln genutzt werden.

2.6. Aufbewahrung der Kaufbelege

Die Antragsteller sind im Bewilligungsbescheid aufzufordern, Kaufbelege bzw. bei Privatkäufen Quittungen mit Namen und Anschrift des Verkäufers aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Für die Bearbeitung von Widersprüchen und Gerichtsverfahren ist dieser Hinweis im Bescheid erforderlich. Eine Auflistung möglicher Anbieter mit preiswerten oder gebrauchten Möbeln darf nicht im Bescheid erfolgen, da damit eine Wettbewerbsverzerrung für nicht genannte Anbieter einhergehen würde.

2.7. Kein Anspruch auf neue Gebrauchsgüter

Zur Deckung des notwendigen Bedarfes besteht weitestgehend kein Anspruch auf Gewährung von neuen Gebrauchsgütern. In vergleichbaren Bevölkerungsschichten (unterer Einkommensgruppen) ist es üblich, diese Gebrauchsgüter als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar, ihren Bedarf in dieser Form zu decken. Der leistungsgewährende Träger handelt daher ermessensfehlerfrei, wenn er aus Gründen sparsamer Mittelverwendung bei der Beschaffung zunächst die Bedarfsdeckung mit gebrauchten Gebrauchsgütern zumutet.

3. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zu den Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Beispiele für Erstaussstattungsbedarfe:

- erstmalige Anschaffung von Hausrat
- Neugründung eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses
(Jugendzimmermöbel nebst Bettzeug sollten vorhanden sein)
- Erstbezug nach bisherigen Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand
(Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- nach Wohnungsbrand (BSG, Urteil B 14 AS 38/09 R vom 19.08.2010)
(Hausratversicherung ist vorrangig)
- Erstanmietung nach Inhaftierung (BSG, Urteil B 14 AS 53/10 R v.13.04.2011)
(Haftdauer, Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Ausstattungsbedarf nach Trennung (Ehe, Lebenspartnerschaft) bzw. Auflösung von Wohngemeinschaften (BSG, Urteil B 14 AS 64/07 R vom 19.09.2008)
(Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Aufteilung vorhandener Möbel beachten)
- Zuzug aus dem Ausland (BSG, Urteil B 4 AS 202/10 R v. 27.09.2011)
(Aufenthaltsdauer, Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Zuzug eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus einer Pflegefamilie
- Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung
(Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
- Erstbezug nach Aufenthalt im Frauenhaus
(Einrichtung vorheriger Wohnung/en, Möglichkeit der Möbeleinlagerung und Aufteilung der vorhandenen Möbel beachten)
- Erstaussstattung bei Vermüllung und Verwahrlosung einer Wohnung

- (Wohnfähigkeit und ggf. Notwendigkeit einer Haushaltshilfe prüfen)
- nicht mehr benutzbarer Hausrat, bei einem von dem Leistungsträger veranlassten Umzug, z.B. Bett nicht zerlegbar, Schrank passt nicht in die neue Wohnung, neu zuzuschneidende Arbeitsplatte in der Küche (BSG, Urteil B 4 AS 77/08 R vom 01.07.2009
(Außendienst zur Feststellung beauftragen)
 - Wohnungsausstattung nach Wohnungslosigkeit (BSG, Urteil B 14 AS 81/08 R vom 23.03.2010)
(Dauer der Wohnungslosigkeit, Einrichtung vorheriger Wohnung/en und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
 - wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, nie besessene Geräte bzw. Möbel notwendig sind (z.B. Elektro- statt Gasherd, Küche wenn vorher Vermieterseitig eine Einbauküche vorhanden)
(Einrichtung vorheriger Wohnungen und Möglichkeit der Möbeleinlagerung beachten)
 - außergewöhnliche Umstände, z.B. kompletter Diebstahl, Hochwasser
(Hausratversicherung ist vorrangig)
 - Möbelentsorgung vor missglücktem Suizidversuch (SG Düsseldorf S 35 AS 206/07 vom 06.11.2009)
 - unverschuldeter Verlust von Wohnungs- und Haushaltsgegenständen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Beträgen abgewichen werden (Einzelfallentscheidung). Dies ist jedoch schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

3.1. Pauschalen/Beträge

Die pauschalen Geldbeträge für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind so bemessen, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen kann (BSG Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R).

Auf die Inanspruchnahme der Angebote von Möbelkammern (Horizonte, Caritas etc.) wie auch des lokalen Kleinanzeigenmarktes (kleinanzeigen.ebay.de, markt.de, quoka.de sowie lokale Kleinanzeigenblätter) ist hinzuweisen.

Ab dem 01.01.2016 gelten folgende Pauschalen für

▪ Mobiliar für Einzelperson	804,00 EUR
▪ Erstaussstattung für Hausrat einschl. Haushaltsgeräten	380,00 EUR
▪ Mobiliar für weitere leistungsberechtigte Person (Partner)	221,00 EUR
▪ Mobiliar für weitere leistungsberechtigte Person (ab 7. Lebensjahr)	306,00 EUR
▪ Mobiliar für leistungsberechtigte Kinder (bis Vollendung 6. Lebensjahr)	211,00 EUR
▪ Hausrat für jede weitere leistungsberechtigte Person	31,00 EUR

Die Zusammensetzung der Pauschalen sowie Zu- oder Abschläge aufgrund der individuellen Wohnsituation, der Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der Bedarfsgemeinschaft sowie ggfls. bereits vorhandenen Mobiliars bzw. vorhandener Haushaltsgeräte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Darüber hinaus können je nach Lage und Zuschnitt der Wohnung Leistungen für Gardinen erbracht werden (Umfang siehe ebenfalls Anlage 1).

3.2. Lieferungskosten

Der Großteil der Leistungsberechtigten verfügt über ein Auto oder Angehörige/Freunde mit Autos, die gekauften Gegenstände werden i.d.R. auf diesem Wege transportiert.

In Ausnahmefällen können Mietkosten für die stundenweise Anmietung eines Kleintransporters oder – soweit möglich, eines Anhängers – (bspw. von Baumärkten) auf Antrag übernommen werden. Hierbei sind die Kosten so gering wie möglich zu halten und durch Rechnung/Quittung nachzuweisen

3.3. Jugendbett

Das BSG hat mit Entscheidung vom 23.05.2013 (B 4 AS 79/12 R) klargestellt, dass es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines "Jugend-/Erwachsenenbettes" – nachdem das Kind dem "Baby-/Kinderbett" entwachsen ist – um eine Erstausrüstung für die Wohnung i.S.v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung für ein "Erwachsenenbett in gängigen Maßen (bspw. 80/200cm oder 90/200 cm" erfolgt. "

Es ist zu beachten, dass ein Kind i.d.R. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (je nach Körpergröße) im Baby-/Kinderbett (Größe 70/140 cm) schlafen kann. Bei vorzeitiger Antragsstellung ist die Körpergröße des Kindes anzugeben bzw. nachzuweisen.

3.4. Schülerschreibtisch

Einem schulpflichtigen Kind, welches Leistungen nach dem SGB II erhält, steht zur Erledigung der Hausaufgaben ein eigener Schreibtisch zu, wenn in der elterlichen Wohnung nachweislich kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (SG Berlin Urteil vom 15.02.2012 - S 174 AS 28285/11 WA).

3.5. Kleine Elektrogeräte (Bügeleisen, Staubsauger etc.)

Aus der Pauschale für die Haushaltsgrundausrüstung sind kleine Elektrogeräte (Bügeleisen etc.) zu tragen. Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die in Anlage 1 genannten Beträge hingewiesen. Auch hier müssen die Möglichkeiten zum Erwerb gebrauchter Geräte ausgeschöpft werden. Bei größeren Bedarfsgemeinschaften oder in Ausnahmefällen (bspw. krankheitsbedingt erhöhtes Wäscheaufkommen) sind jedoch Neugeräte zu den in der Anlage 1 genannten Beträgen zu bewilligen.

Aufwendungen für einen Staubsauger sind nicht erstattungsfähig, weil er zur geordneten Haushaltsführung nur bei bestehendem Teppichboden benötigt wird. Soweit sich der Leistungsberechtigte selbst einen nicht erforderlichen Teppichboden beschafft hat, rechtfertigt dies kein anderes Ergebnis. Es handelt sich nicht um eine "Erstausrüstung" im Rechtssinne (SG Berlin, Urteil vom 28.01.2010 - S 128 AS 28212/08).

3.6. Fernseher, Radio, Receiver usw.

Fernseher gehören laut BSG-Urteil B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011 nicht zur Wohnungserstausstattung (einmalige Bedarfe) gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Es handelt sich nicht um einen Einrichtungsgegenstand oder ein Haushaltsgerät, sondern dient der Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, welche aus der Regelleistung finanziert werden muss.

Anträge auf Bewilligung eines Fernsehgerätes sind daher abzulehnen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren. Dies gilt analog für die Anträge auf ein Radio, eine DVB-T-/Sat-Antenne, einen Receiver o.ä.

3.7. Große Elektrogeräte

Leistungen für die Erstaussattung mit Herd oder Kühlschrank können nur genehmigt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Eine Beihilfe für eine Waschmaschine kann nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Stehen hinreichend Möglichkeiten zur Verfügung, auch in der kalten Jahreszeit im Haus die anfallende Wäsche zu trocknen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zur Erstanschaffung eines Wäschetrockners. Gemäß § 49 Abs. 5 BauO NW ist der Vermieter verpflichtet, einen Trockenraum oder Trockenautomat zu Verfügung zu stellen.

Ebenfalls besteht im Rahmen der Erstaussattung kein Anspruch auf eine Spülmaschine, einen Mikrowellenherd oder eine Kühltruhe.

3.8. Anschlusskosten

Auf Antrag sind die Anschlusskosten des bewilligten Elektro- oder Gasherdes zu übernehmen. Gleiches gilt für die Anschlusskosten einer Spüle bzw. der Spültischarmatur. Die Anschlusskosten sind so gering wie möglich zu halten und durch Rechnung des ausführenden Handwerkers nachzuweisen.

Für Waschmaschinen und Kühlschränke können keine Anschlusskosten bewilligt werden. Diese Geräte verfügen über einen handelsüblichen Schuko-Stecker zum Einstecken in die Steckdose sowie bei einer Waschmaschine zusätzlich ein normaler Schlauchanschluss vorhanden ist. Somit kann der Anschluss selbst von Laien problemlos vorgenommen werden.

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte (wie auch anderer Einrichtungsgegenstände und Bekleidung) sind aus den Regelleistungen zu tragen.

3.9. Bodenbeläge (Teppich, PVC, Laminat)

Grundsätzlich zählen Ausgaben für Fußbodenbeläge als Renovierungskosten gesetzessystematisch zu den Wohnungsbeschaffungskosten und damit zu den Kosten der Unterkunft (§22 SGB II).

Es kann jedoch eine Beihilfe für Teppichboden im Kinderzimmer bei Kindern im Krabbelalter (bis Vollendung des dritten Lebensjahres) gewährt werden. Für die anderen Räume kommt eine Bewilligung von Auslegeware nur in Betracht, wenn ein besonderer Wärmebedarf (z.B. Fußbodenkälte, Erkrankung, Behinderung) vorliegt, der nachgewiesen und im Antrag begründet werden muss.

3.10. Sonderfall Personen nach § 22 Abs. 5 SGB II

In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unbegründet ohne Zusage umziehen, erhalten sie für die neue Wohnung keine Wohnungserstaussstattung oder Haushaltsgeräte.

4. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

4.1. Erstaussstattungen für Bekleidung

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte eine Grundaussstattung an Bekleidung besitzen und die notwendige Ersatzbeschaffung aus dem Regelbedarf / dem Regelsatz finanzieren.

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kann daher nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand (wobei die Hausratversicherung vorrangig ist) oder anderem vollständigen Verlust der Bekleidung, aber auch bei starken (ggf. krankheitsbedingten) Gewichtsschwankungen oder nach längerer Obdachlosigkeit gewährt werden.

Die Beihilfe wird nach Altersgruppe, Geschlecht und Jahreszeit als Pauschale gewährt für

▪ Leistungsberechtigte bis 15 Jahre	- Sommer*	260,50 EUR
	- Winter**	295,50 EUR
▪ Leistungsberechtigte ab 16 Jahre (weiblich)	- Sommer*	325,00 EUR
	- Winter**	379,00 EUR
▪ Leistungsberechtigte ab 16 Jahre (männlich)	- Sommer*	248,50 EUR
	- Winter**	317,50 EUR

*Sommer: Mai bis August,

**Winter: September bis April

Nicht unter den Begriff „Erstausrüstung“ fallen

- a) *der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand für Kinderbekleidung (ist aus der Regelleistung zu bestreiten),*
- b) *die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (z.B. Bank, Versicherung etc.) und*
- c) *Bekleidung für besondere Anlässe (Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.)*

Die Bekleidung zu b) und c) gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum.

4.2. Bekleidung für Häftlinge, Arbeitskleidung für Freigänger

Eine Entlassung von Häftlingen löst keinen Bekleidungsbedarf aus.

Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die bei der Entlassung keine ausreichende Bekleidung besitzen, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz bzw. § 52 Untersuchungsvollzugsordnung). *Ein Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht daher nicht.*

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei der Arbeitsagentur Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II besteht insoweit nicht.

4.3. Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft

Bei Bedarf ist der Schwangeren eine einmalige Beihilfe für eine Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung inkl. Klinik- und Stillbedarf als Pauschale i.H.v. **160,00 EUR** zu gewähren. Damit ist der gesamte, der Mutter anlässlich der Schwangerschaft und Geburt entstehende Bekleidungsbedarf abgedeckt. Die Zusammensetzung der Pauschale ist aus Anlage 2 ersichtlich.

Darüber hinaus entstehender Bedarf für die werdende Mutter, z.B. für zusätzliche Ernährung, Fahrgeld für öffentliche Verkehrsmittel, Änderungen an Bekleidung sowie Aufmerksamkeiten für Hilfeleistungen durch Dritte, ist durch die Mehrbedarfe gemäß § 21 Abs. 2 SGB II abgedeckt.

Der Pauschalbetrag ist auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche auszahlbar (Frist für legalen Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 ff. StGB).

Auch soweit die letzte Geburt nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, erfolgt keine Kürzung der Beihilfe. Dies wird dem Umstand gerecht, dass die vorausgegangene Schwangerschaft möglicherweise einem anderen jahreszeitlichen Bedarf entsprach und/oder Kleidungsstücke schon aufgetragen sein könnten.

4.4. Erstausstattungen für Säuglinge bei Geburt

Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat wird auf Antrag eine einmalige Beihilfe für eine Säuglingserstaussstattung i.H.v. **282,00 EUR** gewährt. Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings abgedeckt (z.B. kompl. Bekleidung, Wäsche, Wickelaufgabe, Badewanne, Milchflaschen, Kombikinderwagen, Fußsack etc., Umfang siehe auch Anlage 2) sowie der Ergänzungsbedarf für das erste halbe Jahr nach der Geburt. Weitere Bedarfsgegenstände für das Kind, die erst später benötigt werden, können nach der Geburt des Kindes aus der Regelleistung angespart werden.

Bei einer erneuten Geburt innerhalb von zwei Jahren nach der vorherigen Geburt ist die einmalige Beihilfe für eine Säuglingserstaussstattung erneut in voller Höhe zu gewähren. Das wird dem Umstand gerecht, dass ein erneuter voller Bedarf an Hygieneartikeln besteht und bei Wäsche/Bekleidung ein Ergänzungsbedarf vorhanden ist.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, in Nordrhein-Westfalen werden diese Leistungen vom "Caritasverband für die Diözese Münster e.V. in Münster" erbracht, sind nachrangig. Sie bleiben gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt und gehören damit zu den privilegierten Einnahmen im Sinne des § 11a Abs. 4 SGB II. Eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II unter Hinweis auf etwaige Leistungen der Stiftung ist demnach rechtswidrig.

Bei Bedarf kann auf Antrag auch ein Auto-Kindersitz bewilligt werden, da dieser ebenfalls zur Grundausstattung gehört. Der Erwerb eines gebrauchten Kindersitzes ist zumutbar (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.4.2008 – L 5 B 1973/07 AS PKH). Zum Umfang und der Höhe der möglichen Beihilfe wird auf Anlage 1 verwiesen.

Daneben können bei Bedarf weiterhin Leistungen für ein Kinderzimmer (Kleinkind) gewährt werden. Zum Umfang und der Höhe der möglichen Beihilfen wird auf Anlage 1 verwiesen.

5. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II sind Leistungen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nicht vom Regelbedarf umfasst. Diese Leistungen sind im Bereich des SGB II gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkassen zu erbringen. Weitere vorrangige Leistungsansprüche können gegenüber den Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern entsprechend § 31 SGB IX und § 40 SGB XI bestehen.

5.1. Anschaffung und Reparatur von Orthopädischen Schuhen

Zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh
Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar
Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren.
Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.
Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hausschuhe als Wechsel-paar angezeigt.
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimsschuh
Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt **bis zu 76,00 EUR pro Paar** (siehe hierzu Anlage 3 – Eigenanteils- und Zuschussempfehlungen bei Hilfsmitteln mit Gebrauchsgegenstandsanteil, Anhang II des Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln vom 18.12.2007 i.d.F. vom 20.12.2012) .

Nur der Eigenanteil von bis zu 76,00 EUR kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 S.1 Nr. 3 SGB II übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung (sog. "Rezeptgebühr") ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten und ändert den Eigenanteil von max. 76,00 EUR nicht! Einzelheiten zu den Eigenanteilen und therapeutischen Geräten sind der Hilfsmittelrichtlinie vom 16.10.2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Die gesetzlichen Zuzahlungen von i.d.R. 10,00 EUR sind für Leistungsbezieher des SGB II zumutbar (BSG, Urteil vom 22.04.2008, B 1 KR 10/07 R) und im Regelbedarf erfasst.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor der Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe eine Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Antragsteller selbst einzuholen und mit dem Antrag auf Beihilfe vorzulegen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten.

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die die Krankenkasse ablehnte, da im Vorfeld eine Zustimmung der Krankenkasse nicht eingeholt wurde, hat der Leistungsberechtigte diese Kosten selbst zu tragen. Sie können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe übernommen werden.

5.2. Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden.

Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z.B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht. Die Betroffenen sind daher zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs.1 Satz 5 SGB V).

I. Pauschalen für Erstausrüstung Mobiliar, Hausgeräte und Hausrat

Pauschale Erstausrüstung Mobiliar (umfasst Mobiliar A, B, E, F, G)	804,00 €
Pauschale Erstausrüstung Hausrat + Haushaltsgeräte	380,00 €
Mobiliar weitere leistungsberechtigte Person (Partner) (umfasst Mobiliar C + 1 Stuhl (G))	221,00 €
Mobiliar weitere leistungsberechtigte Person (ab 7. Lebensjahr) (umfasst Mobiliar B + 1 Stuhl (G))	306,00 €
Mobiliar weitere leistungsberechtigte Person (bis 6. Lebensjahr) (umfasst Mobiliar D + 1 Stuhl (G))	211,00 €
Hausrat für jede weitere leistungsberechtigte Person (umfasst 1 Gedeck mit Besteck, 1 Glas, 1 Badetuch, 3 Handtücher)	31,00 €

Achtung:

Die Prüfung, ob im Einzelfall ggfls. Mobiliar, Haushaltsgeräte und/oder Hausrat vorhanden ist, entfällt durch die o.a. Pauschalen nicht!

Zu- und Abschläge zu den vorgenannten Pauschalen

- Abschlag Mobiliar u. Haushaltsgeräte einer leistungsberechtigten Einzelperson im <u>1-Zimmer-Appartement</u>	-135,00 €
- Zuschlag Mobiliar bei 2-3 leistungsberechtigten Personen in der BG	50,00 €
- Zuschlag Mobiliar bei 4-6 leistungsberechtigten Personen in der BG	120,00 €
- Zuschlag Mobiliar bei ≥7 leistungsberechtigten Personen in der BG	190,00 €
- Zuschlag Haushaltsgeräte bei 2-3 leistungsberechtigten Personen in der BG (4-Platten-Herd statt Doppelkochplatte)	60,00 €
- Zuschlag Haushaltsgeräte bei ≥4 leistungsberechtigten Personen in der BG (Neu- statt Gebrauchtgeräte)	390,00 €

1. Mobiliar

A) Wohnzimmer	Anzahl	Betrag
Couch	1	100,00 €
Schlafcouch (statt Couch und Bett bei 1-Zimmer-Appartement)	1	100,00 €
Couch/Couchgarnitur (BG ≥2 Personen)	1	150,00 €
Tisch	1	30,00 €
Schrank/Anrichte	1	100,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
Pauschale 1 Person		240,00 €
Pauschale ≥2 Personen		290,00 €

Die Ermittlung der vorstehenden Preise erfolgte bei ortsüblichen Anbietern wie kik, NKD, Rossmann, DM, Kaufland, pocco, Horizonte, den Kleinanzeigenseiten kleinanzeigen.ebay.de, markt.de, quoka.de, kalaydo.de, ebay.de sowie auf idealo.de

Stand: 01.01.2016

B) Schlaf-/Kinderzimmer (ab 7. Lebensjahr)	Anzahl	Betrag
Bettgestell mit Lattenrost (90/200) (entfällt bei Schlafcouch im 1-Zimmer-Appartement)	1	75,00 €
Matratze (neu, entfällt bei Schlafcouch im 1-Zimmer-Appartement)	1	50,00 €
Matratzenschoner (neu, entfällt bei Schlafcouch im 1-Zimmer-Appartement)	1	10,00 €
Oberbett (neu)	1	20,00 €
Kopfkissen (neu)	1	10,00 €
Bettwäsche (neu, Einzelpreis: 10,00 €)	2	20,00 €
Bettlaken (neu, Einzelpreis: 8,00 €)	2	16,00 €
Schrank 2türig	1	80,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
Schreibtisch (je weiteres schulpflichtiges Kind - Bedarf ist nachzuweisen!)		25,00 €
Schreibtischstuhl (je weiteres schulpflichtiges Kind - Bedarf ist nachzuweisen!)		15,00 €
Pauschale 1 Person im Einzimmer-Appartement		156,00 €
Pauschale 1 Person in Mehrzimmer-Wohnung		291,00 €

C) für 2. Person (wenn Partner)	Anzahl	Betrag
Aufpreis größeres Bett		40,00 €
Aufpreis größerer Schrank		40,00 €
Oberbett, Kopfkissen, Matratze, Bettwäsche (neu)		126,00 €
Pauschale für Partner		206,00 €

D) Kinderzimmer (Kleinkind bis 6. Lebensjahr)	Anzahl	Betrag
Gitterbett, Lattenrost, Matratze (mind. 70/140)	1	80,00 €
Bettlaken (neu, Einzelpreis: 8,00 €)	2	16,00 €
Bettwäsche, Kissen, Oberbett, Schlafsack (neu)	1	40,00 €
(Wickel-) Kommode	1	50,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
Kinderhochstuhl (nur bei Bedarf!) *		25,00 €
Laufstall (nur bei Bedarf!) *		30,00 €
Kindersitz (nur bei vorhandenem PKW, § 21 Abs. 1a StVO!) *		25,00 €
Spielteppich (Babys, Klein-/Vorschulkinder - nur wenn kein Teppichboden vorhanden!) *		15,00 €
Pauschale		196,00 €

* Nicht in der Pauschale "Erstausrüstung bei Geburt" enthalten!

E) Flur	Anzahl	Betrag
Deckenlampe	1	10,00 €
Pauschale		10,00 €

F) Badezimmer	Anzahl	Betrag
Spiegel	1	13,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
Pauschale		23,00 €

G) Küche	Anzahl	Betrag
Spüle mit Unterschrank	1	80,00 €
Spülarmatur	1	15,00 €
Anschlusskosten Spüle <i>(nur bei Rechnungsnachweis!)</i>		50,00 €
Küchenschränke (Ober- + Unterschrank)	1	70,00 €
Tisch	1	35,00 €
Stühle (für 1. Person + Besucher, Einzelpreis je Stuhl 15,00 €)	2	30,00 €
Deckenlampe	1	10,00 €
Stuhl je weitere leistungsberechtigte Person	1	15,00 €
Arbeitsplatte je lfd. Meter <i>(nur bei nachgewiesenem Bedarf!)</i>		
Pauschale (sofern keine Single- oder Einbauküche vorhanden)		240,00 €

H) Leistungen für Gardinen	Anzahl	Betrag
Gardinen (je lfd. Meter Fensterbreite x 2)		4,00 €
Gard.-Schienen/-stangen (je lfd. Meter Fensterbreite + 0,40 m je Fenster Überstand)		4,00 €

I) Innen-Jalousien als Alternative bei fehlenden Rolläden	Anzahl	Betrag
50 x 175 cm		9,00 €
60 x 175 cm		10,00 €
80 x 175 cm		14,00 €
100 x 175 cm		19,00 €
120 x 175 cm		23,00 €
140 x 175 cm		27,00 €

2. Haushaltsgeräte und Hausrat

A) Haushaltsgeräte	Anzahl	Betrag
Kühlschrank gebraucht (BG bis 3 leistungsberechtigte Personen)		60,00 €
Kühlschrank neu (BG ab 4 leistungsberechtigte Personen)		120,00 €
Doppelkochplatte (BG 1 leistungsberechtigte Person)		20,00 €
Herd gebraucht (BG 2-3 leistungsberechtigte Personen)		80,00 €
Herd neu (BG ab 4 leistungsberechtigte Personen)		200,00 €
Anschlusskosten Herd (<i>nur bei Rechnungsnachweis!</i>)		50,00 €
Gasherd		80,00 €
Waschmaschine gebraucht (BG bis 3 leistungsberechtigte Personen)		100,00 €
Waschmaschine neu (BG ab 4 leistungsberechtigte Personen)		250,00 €
Kohleofen		200,00 €
Öleinzelfofen		250,00 €
Bügeleisen (<i>ist bei Erstausrüstung mit Hausrat bereits im Starterpaket enthalten!</i>)		10,00 €
Staubsauger (<i>nur bei Teppichboden!</i>)		30,00 €
Pauschale 1 Person		180,00 €
Pauschale 2-3 Personen		240,00 €
Pauschale ab 4 Personen		570,00 €

B) Kleiner Hausrat, Starterpaket für Haushaltsvorstand	Anzahl	Betrag
Besteck-Set (Set 4 Messer, 4 Gabeln, 4 Löffel, 4 Kaffeelöffel)	1	10,00 €
Geschirr-Set (Set 4 Tasse, 4 Untertasse, 4 flache, 4 tiefe u. 4 Dessertteller)	1	30,00 €
Schüssel-Set (Set 3 Stück)	1	6,00 €
Gläser (Set 2 Stück)	1	3,00 €
Thermoskanne	1	7,00 €
Topf-Set mit Bratpfanne (Set 2 Töpfe und 1 Bratpfanne)	1	33,00 €
Küchenmesser (Set 2 Stück)	1	5,00 €
Dosenöffner	1	2,00 €
Kochlöffelset	1	1,50 €
Sieb	1	2,00 €
Schneidebrett	1	3,00 €
Wäscheleine und Wäscheklammern	1	2,00 €
Geschirrtücher (Set 2 Stück)	1	2,00 €
Handtücher (Set 3 Stück)	1	12,00 €
Aufnehmer	1	1,00 €
Schrubber	1	3,00 €
Besen mit Stiel	1	3,00 €
Handfeger und Kehrblech	1	1,50 €
Plastikeimer	1	1,00 €
Toilettenbürste	1	1,00 €
Abfalleimer	1	5,00 €
Kaffeefilter	1	1,00 €
Reibe/Hobel	1	2,00 €
Schöpfkelle	1	2,00 €
Badetuch	1	7,00 €
Fußmatte	1	2,00 €
Bügelbrett	1	15,00 €
Spültuch (Set 3 Stück)	1	1,00 €
Wäschekorb	1	5,00 €
Wäscheständer	1	8,00 €
Garderobenhaken (Set 5 Stück)	1	3,00 €
Wolldecke	1	10,00 €
Bügeleisen	1	10,00 €
Pauschale		200,00 €
Pauschale für jede weitere leistungsberechtigte Person (1 Gedeck mit Besteck, 1 Glas, 1 Badetuch, 3 Handtücher)		31,00 €

I. Erstausrüstung für Bekleidung**A) Leistungsberechtigte bis 15 Jahre**

Bekleidung	Anzahl Sommer	Anzahl Winter	Einzelpreis
Winteranorak		1	20,00 €
Sommerjacke	1		20,00 €
Regenbekleidung	1	1	15,00 €
Hose/Rock/Kleid	3	3	9,00 €
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	1	3	10,00 €
Hemd/T-Shirt/Bluse	3	3	8,00 €
Winterschuhe/Stiefel		1	25,00 €
Sommerschuhe	2	1	25,00 €
Gummistiefel	1	1	10,00 €
Hausschuhe	1	1	8,00 €
Schlafanzug/Nachthemd	2	2	10,00 €
Badehose/Badeanzug	1	1	10,00 €
Schal, Mütze, Handschuhe		1	15,00 €
Sport-/Jogginganzug	1	1	15,00 €
Turnhose	1	1	5,00 €
Turnhemd	1	1	5,00 €
Turnschuhe	1	1	15,00 €
Slips	5	5	2,00 €
Unterhemden	3	3	3,00 €
BH (<i>nur bei Bedarf 2 Stück</i>)			6,00 €
Strümpfe/Strumpfhosen	5	5	1,50 €
Pauschale Sommer (Mai - August)			260,50 €
Pauschale Winter (September - April)			295,50 €

C) Leistungsberechtigte ab 16 Jahre - weiblich

Bekleidung	Anzahl Sommer	Anzahl Winter	Einzelpreis
Mantel/Winteranorak		1	35,00 €
Sommerjacke	1		25,00 €
Kleid	1	1	25,00 €
Rock/Hose	3	3	12,00 €
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	1	3	12,00 €
Bluse	2	2	12,00 €
T-Shirt	2	2	8,00 €
Winterstiefel		1	30,00 €
Sommerschuhe	2	1	25,00 €
Hausschuhe	1	1	8,00 €
Nachthemd/Schlafanzug	2	2	12,00 €
Badeanzug	1	1	15,00 €
Schal, Mütze, Handschuhe		1	15,00 €
Sport-/Jogginganzug	1	1	25,00 €
Turnschuhe	1	1	15,00 €
Slips	7	7	2,00 €
Unterhemden	4	4	4,00 €
BH	2	2	6,00 €
Strumpfwaren	5	5	1,60 €
Pauschale Sommer (Mai - August)			325,00 €
Pauschale Winter (September - April)			379,00 €

D) Leistungsberechtigte ab 16 Jahre - männlich

Bekleidung	Anzahl Sommer	Anzahl Winter	Einzelpreis
Mantel/Winteranorak		1	35,00 €
Sommerjacke/Sakko	1		20,00 €
Hose	2	2	15,00 €
Pullover/Sweatshirt/Strickjacke	1	3	12,00 €
T-Shirt	2	2	8,00 €
Hemd	2	2	12,00 €
Winterstiefel		1	35,00 €
Halbschuhe	2	1	20,00 €
Hausschuhe	1	1	8,00 €
Schlafanzug	2	2	12,00 €
Badehose	1	1	10,00 €
Schal, Mütze, Handschuhe	0	1	15,00 €
Sport-/Jogginganzug	1	1	20,00 €
Turnschuhe	1	1	15,00 €
Slips	5	5	2,00 €
Unterhemden	3	3	4,00 €
Strumpfwaren	5	4	1,50 €
Pauschale Sommer (Mai - August)			248,50 €
Pauschale Winter (September - April)			317,50 €

II. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Bekleidung		Anzahl	Einzelpreis
Umstandskleid		1	25,00 €
Jacke		1	25,00 €
Rock		1	12,00 €
Umstandshose		1	15,00 €
Pullover/Sweatshirt		1	12,00 €
T-Shirt		2	8,00 €
Nachthemd		1	12,00 €
Jogginganzug (<i>nur bei Bedarf!</i>)			15,00 €
Slips		5	3,00 €
BH		2	10,00 €
Strumpfhosen		2	4,00 €
Pauschale			160,00 €

III. Erstausrüstung für Säuglinge bei Geburt

Bekleidung/Artikel	Anzahl	Einzelpreis
Bodys	4	2,00 €
Mützen	1	4,00 €
Sanitaswindeln/Spucktuch	4	1,25 €
Liege- und Betteinlage	1	4,00 €
Wollschuhe/Strumpfhosen	2	3,00 €
Strampelsack/Schlafsack	1	12,50 €
Babyshirts/Pullover	2	3,00 €
Hosen	2	5,00 €
Jacken	2	7,50 €
Hemdchen	4	2,50 €
Handschuhe	1	3,00 €
Strampler mit Jacke (Set)	4	4,50 €
Schlafanzüge	4	4,50 €
Babydecke	1	3,00 €
Fläschchen, Sauger	3	10,00 €
Flaschenbürste	1	1,00 €
Wickelaufgabe	1	13,00 €
Haar-/Schorfbürste	1	3,00 €
Badewanne	1	8,00 €
Badethermometer	1	2,50 €
Waschlappchen	5	0,60 €
Badetuch	2	5,00 €
Halstuch/Lätzchen	4	1,00 €
Ausfahranzug/Schneeanzug	1	10,00 €
Kombikinderwagen mit Fußsack	1	75,00 €
Pauschale		282,00 €